

N u t z = B l a t t.

No. 15. Marienwerder, den 15ten April 1842.

Das 10te und 11te Stück der Gesesammlung enthält unter:
 No. 2255. die Allerhöchste Kabinets:Ordre, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, vom 27sten März 1842.
 No. 2256. die Allerhöchste Kabinets:Ordre vom 21sten März 1842 wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn v. Bülow zum Staats- und Kabinets:Minister.

B e k a n n t m a c h u n g

die Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärkische Schulverschreibungen betreffend.

I. Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schulverschreibungen, im Betrage von 66,950 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen am 1sten Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. Nro. 5. schon vom 1sten k. M. ab, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schulverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkischen Schulverschreibungen, nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Zilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Zilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

B e k a n n t m a c h u n g

die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 16,400 Rthlr. Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

II. Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen, und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 16,400 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie I. Nro. 6. schon vom 1sten Juni d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Zilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungshauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Zilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungshauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

B e k a n n t m a c h u n g

die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staatschuldscheine betreffend.

III. Die Einlösung der in der 18ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli e. gekündigten Staatschuldscheine im Betrage von 974,000 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Juni e. ab, bei der Staats-Schulden-Zilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungshauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Be-

förderung an die Staatsschulden, Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

IV. Se. Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Verbeßerung in dem Landes-Kultur-Edikt vom 14ten September 1811 Allergnädigst geruhet, unter dem Namen:

„Landes-Oekonomie-Collegium“

in Berlin die Errichtung einer Behörde zu genehmigen, deren Aufgabe sein soll:

- 1, die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln;
- 2, dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge zu dienen.

Zum Direktor dieser Behörde haben des Königs Majestät den bisherigen Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. von Beckedorff, zu ernennen geruhet, für das Amt des General-Sekretairs ist der als landwirthschaftlicher Schriftsteller bekannte Professor Dr. Alexander v. Sengerke aus Braunschweig berufen worden.

Anßerdem wird die Behörde bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nämlich aus einigen Räten derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, einem Mitgliede des statistischen Bureaus, mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin als eigentlichen Technikern in einem in den Naturwissenschaften und in der Gewerbekunde wohlbewanderten Gelehrten, als ordentlichen Mitgliedern.

Zu außerordentlichen Mitgliedern, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, sollen vorzugsweise die jedesmaligen Vorsteher der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken ausgewählt, aber auch andere geeignete Personen auf den Vorschlag des Direktors des Collegii von dem Königlichen Ministerio designirt werden.

Endlich sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist,

auch noch Sachgelehrte oder Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre fachkundigen Gutachten abzugeben.

Da das Landes-Ökonomie-Collegium eine rein technische Behörde ohne administrative Funktionen sein soll, so wird durch dessen Stellung das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden nicht alterirt.

Das Verhältniß des Landes-Ökonomie-Collegii zu den landwirthschaftlichen Vereinen soll sich in allen einzelnen Fällen lediglich aus der Wirksamkeit des Collegii und aus dem Vertrauen der Vereine frei entwickeln.

Je lebendiger dies geschieht, je mannigfaltiger und anregender die Beziehungen werden, in welche die Vereine zu dem Collegium treten, desto mehr Gelegenheit wird sich auch darbieten, die Thätigkeit der Vereine, ihre gemeinnützigen Absichten und Unternehmungen zu unterstützen.

Den beabsichtigten Erfolg wird es wesentlich fördern, wenn:

- 1, in allen Theilen der Provinz sich die Anzahl der Vereine vermehrt, welche theils die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen, theils einzelner Zweige der Landwirthschaft, wie Pferde- oder Rindvieh- oder Schaafzucht, Obstkultur, Flachsbaum, Seidenbau, Gartenbau u. zum Ziele ihrer Wirksamkeit setzen, wenn
- 2, die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine vorzugsweise auf gemeinnützige Zwecke, namentlich auf Anwendung der Hilfs- und Ermunterungsmittel, durch welche Einsicht und Geschick verbreitet, Wettseifer angeregt, und der Fortschritt erleichtert werden kann, gerichtet wird;
- 3, wenn die einzelnen Vereine sich unter beliebiger Form mit einander in äußere Verbindung setzen, um eine übereinstimmende, ineinander greifende Wirksamkeit möglich zu machen, und herbeizuführen. Das Interesse, welches die Ausbildung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bereits gewonnen hat, läßt erwarten, daß die vorstehende Mittheilung allgemeine Beachtung finden werde.

Königsberg, den 23sten März 1842.

gez. v. S c h o e n.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

V. In Quiram, Dt. Croneschen Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den geschwichtigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 30sten März 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Es haben sich in neuerer Zeit durch die mangelhafte Bewahrung von Brunnen mehrfache Unglücksfälle ereignet, welche uns veranlassen, die diesseitige Amtsblatts-Verordnung vom 3ten September 1815, nach welcher sämtliche Brunnen und Wasserbehälter mit einer tüchtigen Einfassung von mindestens 2½ Fuß Höhe versehen sein sollen, mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder Besitzer eines nicht auf solche Art eingefriedigten Brunnens einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. unterliegt. Es werden zugleich aber auch die sämtlichen Ortsbehörden wiederholt verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die neu anzulegenden, als auch die schon vorhandenen Brunnen und Wasserbehälter zu jeder Zeit mit der gedachten Einfassung versehen sind.

Marienwerder, den 1sten April 1842.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 8. pag. 42. steckbrieflich verfolgten Verbrecher Lange, Detert und Zehlfass sind wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 6ten April 1842.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 10. pag. 77. steckbrieflich verfolgte Lohnschreiber Herrmann Versohn ist wieder ergriffen und an das Königl. Inquistoriat hieselbst abgeliefert worden.

Marienwerder, den 6ten April 1842.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind dem Rittergutbesitzer v. Wilknski auf Kynsk, Thorner Kreises, aus dem dortigen Stalle mittelst g-w. Isamen Einbruchs die unten näher beschriebenen 4 Arbeitspferde gestohlen worden.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf diese Pferde und deren Inhaber genau zu vigiliren, letztere im Verretungsfalle zu arretiren und sie mit den Pferden an das Königl. Landraths-Amt in Thorn zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Demjenigen, der die Pferde ausfindig macht, hat das Domestium April übrigens eine Belohnung von 10 Rthlr. pro Pferd ausgesetzt.

Marienwerder, den 6ten April 1842.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Beschreibung der Pferde.

1. Eine falbe Stute mittlerer Größe, 5 Jahr alt, Mähne und Schweif weiß, Vorderfüße krumm, in gutem Futterzustande.
2. Ein falber Fuchswallach, groß, 5 Jahr alt, mit weißen Sternen auf den Hintersfüßen, Mähne und Schweif kurz, in gutem Zustande, Vorderfüße beschlagen.
3. Ein schwarzbrauner Wallach, 9 Jahr alt, groß, der Kopf einem Eselskopfe ähnlich herabhängend, Mähne kurz, Schweif lang.
4. Ein halbbrauner Wallach, 10 Jahr alt, Mähne kurz, Schweif groß, ohne Abzeichen.

X. Der nachstehend bezeichnete Landwehrmann Bonaventura Schin, welcher wegen Diebstahl mittelst Einstellung in eine Straf-Sektion in der hiesigen Festung eine viermonatliche Gefängnißstrafe verbüßt hat und am 8ten Februar c. mit einer sub Nro. 150. des Paf. Journals auf 6 Tage gültigen beschränkten Reiserou - nach seiner Heimath Lengainen, Allensteinschen Kreises, gewiesen wurde, ist daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungs-falle ihn nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren.

Ocaudenz, den 1sten April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — Lengainen, Kreis Allenstein, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Landwehrmann, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — rund, Statur — groß, besondere Kennzeichen — trägt einen Schnurrbart.

XI. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. sind dem Einsassen Johann Ristau zu Jamrau aus dem Stalle zwei Pferde, als:

1. Eine hellbraune Stute, 13 Jahr alt, mit Bleß, rechten Hinterfuß weiß, das rechte Auge glasig und hochtragend, von mittlerer Größe;
2. eine gelbe Stute, 12 Jahr alt, mit Bleß, Hinterfuß weiß und etwas lahm, von mittlerer Größe, mit 2 Arbeits-Sielen, 2 Leinwanddecken, 2 Säumen mit hanfenen Stricken und Peitsche gestohlen worden.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen gewarnt,

von etwa bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachts Umständen
 Behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten
 unverzüglich Anzeige an uns zu machen.

Culm, den 30sten März 1842.

Der Magistrat.

Patent-
 Bewilligung.
 gen. XII. Dem Johann March zu Aachen ist unter dem 25sten März 1842
 ein Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeich-
 nung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung
 für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und
 für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg ist unter dem 29sten März
 1842 ein Patent

auf ein Verfahren, Gold Behufs der Vergoldung auf nassem Wege
 aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
 auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für
 den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Ferdinand Hamann zu Berlin ist unter dem
 26sten März 1842 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und
 eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen
 auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
 Monarchie ertheilt worden.

Patent-
 Aufhebung. Das dem George Preston zu Aachen unterm 19ten Februar 1841
 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl
 aus Reis darzustellen
 ist, da die praktische Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachge-
 wiesen, aufgehoben worden.

Personal-
 Chronik der
 öffentlichen
 Behörden. XIII. Der Vice-Dekan, Pfarrer Matczynski zu Bahrendorf, ist zum
 Schul-Inspektor in dem Dekanats-Bezirk von Briesen ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers und Dekans Semerau erledigte
 katholische Pfarrstelle zu Culm ist durch den Pfarr-Administrator Pomie-
 czynski wieder besetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hennig zu Tiegenhoff ist an
 das Land- und Stadt-Gericht zu Marienwerder versetzt, und dessen Stelle
 bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Tiegenhoff durch den bisher bei dem

Ober, Landes, Gericht zu Marienwerder beschäftigt gewesenem Ober, Landes, Gerichts, Assessor Beltzhusen besetzt worden.

Der bisherige Hülfsrichter bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Culm, Kammer, Gerichts, Assessor Hugo Albert Braune ist als Justiz, Commissarius für den Schweser Landraths, Kreis mit Anweisung seines Wohnorts in Schweser bestellt, auch zum Notarius publicus im Departement des Ober, Landes, Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Ober, Landes, Gerichts, Referendarius Birkholz ist von dem Ober, Landes, Gerichte zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Ober, Landes, Gericht zu Bromberg versetzt.

Der bisherige interimistische Aktuar Fuhrmann zu Conitz ist als Aktuar und Bureau, Vorsteher bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Schlochau definitiv angestellt.

Der bisherige Aktuar und Dolmetscher Warzewski bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Land, und Stadt, Gericht zu Neuenburg versetzt.

Der interimistische Gerichts, Diener und Gefangen, Wärter Martin Hoffmann bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Preuß. Friedland ist als solcher daselbst und der invalide Unteroffizier und interimistische Gerichts, Bote Joseph Sackzewski als Gerichts, Diener und Gefangen, Wärter bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Riesenburg definitiv angestellt.

Der invalide Unteroffizier und Hülfs, Bote Johann Kadzke bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Schweser, der interimistische Bote und Executor Friedrich Haack bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Neuenburg, der invalide Unteroffizier und interimistische Executor Gottlieb Rodeck bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Stuhm, der invalide Unteroffizier und Hülfs, Executor Johann Hörner und der Amts, Diener Daniel Kartner bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Dt. Erone, so wie der invalide Unteroffizier und Hülfs, Executor Michael Klaassen bei dem Land, und Stadt, Gerichte zu Culm, sind als Boten und Executoren bei dem genannten Gerichten definitiv angestellt worden.

Die durch die Pensionirung des Rentanten Borowski erledigte kombinierte Kreissteuer, Einnehmer, Stelle zu Schlochau ist dem bisherigen Kreis, Assistenten Kruska zu Graudenz übertragen.

Der etatsmäßige Hülfsaufseher Madel ist vom 1sten Mai d. J. ab zum Förster in Mittel Reviere Wodzimobda befördert.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1842 zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)